

**Vorlage Stadtparlament
durch das Präsidium des Stadtparlaments vom 6. Mai 2020**

Datum 12. Mai 2020
Beschluss Nr. 4177
Aktenplan 152.15.10 Stadtparlament: Motionen

Motion René Neuweiler, Karin Winter-Dubs: Auch Parlamentarierinnen und Parlamentarier der Risikogruppe sollen ihre demokratischen Rechte und Pflichten wahrnehmen können; Frage der Umwandlung in ein Postulat und der Erheblicherklärung

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion «Auch Parlamentarierinnen und Parlamentarier der Risikogruppe sollen ihre demokratischen Rechte und Pflichten wahrnehmen können» wird in ein **Postulat mit verändertem Wortlaut** umgewandelt und **erheblich erklärt**.

René Neuweiler und Karin Winter-Dubs sowie 33 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 28. April 2020 die beiliegende Motion «Auch Parlamentarierinnen und Parlamentarier der Risikogruppe sollen ihre demokratischen Rechte und Pflichten wahrnehmen können» ein. Weil diese Motion das Geschäftsreglement des Stadtparlaments betrifft, richtet sich der Vorstoss an das Präsidium des Stadtparlaments.

Das Präsidium des Stadtparlaments nimmt zur Frage der Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

1 Ausgangslage

Als sich die Corona-Virus-bedingte Lage Mitte März auch in der Schweiz verschärfte, erklärte der Bundesrat die «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemiengesetz¹. Auf dieser Rechtsgrundlage erliess er die COVID-19-Verordnung² mit ihren Einschränkungen des öffentlichen Lebens.

Der Präsident des Stadtparlaments sagte die Sitzung des Stadtparlaments vom 24. März 2020 ab. Für die Sitzung vom 28. April 2020 wurden Massnahmen organisiert, damit das Stadtparlament unter Einhaltung der Vorschriften der COVID-19-Verordnung 2 tagen konnte.

¹ SR 818.101

² SR 818.101.24

Eine der Einschränkungen dieser Verordnung betrifft die sogenannten «besonders gefährdeten Personen», auch «Risikopersonen» genannt. Sie sollen gemäss Artikel 10b Absatz 1 der Verordnung zu Hause bleiben und Menschenansammlungen vermeiden. Als besonders gefährdete Personen gelten gemäss Absatz 2 Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs.

Für die Sitzung des Stadtparlaments entschuldigten sich drei Mitglieder schweren Herzens wegen ihrer Eigenschaft als «besonders gefährdete Personen». Andere ebenfalls «besonders gefährdete Personen» nahmen teil, ihrerseits wohl ebenfalls nicht mit durchwegs positivem Gefühl.

2 Umwandlung der Motion in ein Postulat mit abgeändertem Wortlaut und Erheblicherklärung

Das Geschäftsreglement des Stadtparlaments basiert auf den verfahrensrechtlichen Vorschriften für die Parlamente auf Stufe Bund und Kanton. Alle diese Vorschriften gehen von der physischen Anwesenheit der Parlamentsmitglieder an Parlamentssitzungen aus. Sie ist unabdingbar für die parlamentarische Meinungsbildung.

Eine Abweichung von diesem «ehernen» Grundsatz kann nicht auf kommunaler Ebene legiferiert werden, sondern müsste im Bundes- und Kantonsrecht verankert werden; ein kommunales Parlament könnte solche Ausnahmen dann in Analogie zum übergeordneten Recht anwenden.

Falls der Vorstoss jedoch nicht als verpflichtende Motion, sondern als prüfendes Postulat erheblich erklärt wird, könnten die sich stellenden Fragen gründlich abgeklärt werden, was aber einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Weil wir alle hoffen, dass bis dahin die aktuelle Corona-Virus-Pandemie abgeklungen sein wird, sollte sich der Postulatsauftrag nicht auf die COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrats berufen (SR 818.101.24), wie es der eingereichte Motionsauftrag tut, sondern sollte etwas weiter formuliert werden für Verordnungen, welche der Bundesrat dereinst allenfalls wiederum gestützt auf das Epidemien-gesetz (SR 818.101) erlassen müsste.

Für eine Umwandlung in ein Postulat müssten der einleitende Satz vor den drei Auftragsziffern des parlamentarischen Vorstosses sowie Auftragsziffer 3 umformuliert werden:

«Das Präsidium wird aus diesem Grund beauftragt, zu prüfen und [statt: zeitnah] darüber Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen:

1. Ob allenfalls die bestehenden Rechtsgrundlagen im Sinne eines pragmatischen Vorgehens so ausgelegt werden können, dass eine Stimmabgabe aus Distanz möglich ist.
2. Sollte dies möglich sein, sind die technischen Voraussetzungen so rasch wie möglich zu schaffen.
3. Sollte eine Praxisänderung aufgrund der aktuellen Rechtsgrundlagen nicht möglich sein, ist so rasch wie möglich zu prüfen und eine Vorlage auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen, ob und allenfalls wie [statt: welche] es den Parlamentsmitgliedern, welche aufgrund einer Verordnung, die der Bundesrat gestützt auf das Epidemien-gesetz (SR 818.101) erlässt, begründet nicht an einer Sitzung teilnehmen können, dennoch ermöglicht werden kann, der Parlaments- oder

Kommissionssitzung per Onlineübertragung zu folgen und ~~sie~~ ihr Stimm- und Wahlrecht so bald wie möglich aus der Ferne wahrnehmen zu können.»

Der Präsident:
Beat Rütsche

Der Ratssekretär:
Manfred Linke

Beilage:
▪ Motion vom 28. April 2020